

S A T Z U N G

Förderverein Freiwillige Feuerwehr

Verden e.V.

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Freiwillige Feuerwehr Verden e.V.“, im folgenden „Förderverein“ genannt.
2. Der Sitz des Fördervereins ist Verden (Aller).
3. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Verden eingetragen werden.

§ 2

Zweck, Aufgaben, und Ziele

1. Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
 - 1.1 Der Förderverein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - 1.2 Mittel des Fördervereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Fördervereins.
 - 1.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Fördervereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Zweck des Fördervereins ist es, die Feuerwehrarbeit der Ortsfeuerwehr Verden zu fördern.
 - 2.1 Der Förderverein pflegt die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen, Verbänden und Einrichtungen.
 - 2.2 Der Förderverein vertritt die Interessen der Ortsfeuerwehr Verden und ihrer Mitglieder, soweit nicht andere dafür zuständig sind.
 - 2.3 Der Förderverein fördert und unterstützt größere Veranstaltungen, wie z.B.

„Tag der offenen Tür“, „Feuerwehrveranstaltungen“, „Wettbewerbe“, „Umweltschutz“, usw., sowie die Schaffung von Arbeits-, Informations- und Schulungsmaterialien.

3. Der Förderverein orientiert sich an den Zielen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes, des Jugendförderungsgesetzes sowie der Satzung des Kreisfeuerwehrverbandes Verden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Dem Förderverein können als Mitglieder natürliche und juristische Personen und Gesellschaften angehören.
2. Der Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand und wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt.

Eine Ablehnung der Aufnahme erfolgt schriftlich ohne Begründung.

3. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres, durch Ausschluß oder durch Tod des Mitgliedes.

3.1 Der Ausschluß erfolgt, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Fördervereins verstößt.

3.2 Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand.

4. Mit dem Ausscheiden erlischt jeglicher Anspruch an den Förderverein.

§ 4 Organe des Fördervereins

Organe des Fördervereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der geschäftsführende Vorstand.

Organmitglieder müssen Mitglieder des Fördervereins sein.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlußorgan des Fördervereins. Sie tritt mindestens einmal jährlich unter dem Vorsitz des/der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall seines/ihres Stellvertreters, zusammen.
2. Die Mitgliederversammlung besteht aus
 - 2.1 den Mitgliedern des Vorstandes und
 - 2.2 den Vereinsmitgliedern.
3. Der Vorstand gibt Zeitpunkt, Tagungsort und Tagesordnung mindestens 10 Tage vorher schriftlich bekannt. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung an die/den Vorsitzende/n schriftlich einzureichen.

Über Dringlichkeitsanträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Wird von mindestens einem Viertel der Mitglieder schriftlich die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe des Grundes verlangt, so ist sie entsprechend § 5 Abs.3 einzuberufen.
5. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar, Stimmenhäufung ist unzulässig.

Das Stimmrecht kann nur ausgeübt werden, wenn die Mitgliedsbeiträge für das vorhergehende Geschäftsjahr vollständig bezahlt worden sind.
6. Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Abstimmungen erfolgen offen, Wahlen müssen auf Antrag schriftlich erfolgen.
7. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
8. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind
 - 8.1 die Wahl des Vorstandes nach § 6 für die Amtszeit von drei Jahren; eine Wiederwahl ist zulässig
 - 8.2 die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - 8.3 die Genehmigung des Jahresberichtes, des Kassenberichtes sowie des Kassenprüfungsberichtes

8.4 Entlastung des Vorstandes; Einzelentlastung ist möglich

8.5 Genehmigung des Haushaltsplanes

8.6 Wahl von zwei Kassenprüfer/innen auf zwei Jahre; ein/e Kassenprüfer/in scheidet jährlich aus

8.7 Beratung und Beschlußfassung über eingebrachte Anträge

8.8 Ernennung von Ehrenmitgliedern

9. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Schriftwart/in und von dem/der Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn bei der folgenden Mitgliederversammlung kein Widerspruch eingelegt wird. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

10. Die Mitgliederversammlung ist öffentlich, bei Personalangelegenheiten kann auf Antrag die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus

1.1 dem/der Vorsitzenden

1.2 dem/der stellvertretenden Vorsitzenden

1.3 dem/der Kassenwart/in

1.4 dem/der Schriftwart/in

1.5 einem/einer Beisitzer/in

2. Der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende müssen zum Zeitpunkt ihrer Wahl Mitglied im Ortskommando der Ortsfeuerwehr Verden sein.

3. Drei Vorstandsmitglieder müssen zum Zeitpunkt ihrer Wahl zugleich Mitglied im Ortskommando der Ortsfeuerwehr Verden sein.

4. Sollte ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode ausscheiden, so be-

auftragt der verbleibende Vorstand ein Mitglied des Fördervereins mit der Wahrnehmung seiner/ihrer Amtsgeschäfte bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Nachwahlen erfolgen für die verbleibende Amtszeit des Vorstandes.

5. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich; es können Gäste eingeladen werden.
6. Der Vorstand wird von dem/der Vorsitzenden des Fördervereins nach Bedarf einberufen.
7. Eine Vorstandssitzung ist einzuberufen, wenn es die Mehrzahl der Vorstandsmitglieder verlangt.
8. Der Vorstand arbeitet im Sinne dieser Satzung,
 - 8.1 er beschließt über alle wesentlichen Vereinsangelegenheiten, sofern sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind
 - 8.2 er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus
 - 8.3 er bereitet den Haushaltsplan vor.
9. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt.
10. Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Schriftwart/in und von dem/der Vorsitzenden zu unterschreiben und den Vorstandsmitgliedern zuzusenden ist.

§ 7

geschäftsführender Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus den Vorstandsmitgliedern entsprechend § 6 Abs. 1.1 bis 1.3 im Sinne des § 26 BGB. Jeder ist allein vertretungsbe-rechtigt.
2. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, unabwendbare und unaufschiebbare Angelegenheiten, die an sich anderen Organen zugewiesen sind, zu entscheiden.

Diese Entscheidungen sind den zuständigen Organen in ihrer nächsten Sitzung zur Bestätigung vorzulegen.

3. Der geschäftsführende Vorstand bereitet die Sitzungen, Tagungen und Veranstaltungen des Fördervereins vor und führt sie mit durch.

§ 8 Mittel des Fördervereins

1. Die Mittel zur Erreichung der Vereinszwecke werden aufgebracht durch Mitgliedsbeiträge, Zuwendungen, Spenden und sonstigen Einnahmen.
2. Bleibt ein Mitglied des Fördervereins mit seinem Mitgliedsbeitrag trotz Mahnungen länger als sechs Monate im Verzug, kann es ausgeschlossen werden.
3. Das Geschäftsjahr ist Kalenderjahr.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Der Förderverein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens 4/5 aller Mitglieder anwesend sind und 3/4 hiervon die Auflösung beschließen.
2. Bei der Auflösung des Fördervereins fällt das Vereinsvermögen der Jugendfeuerwehr Verden zu, die es ausschließlich zur Erfüllung ihrer sich aus der Jugendordnung ergebenden Aufgaben wie z.B. Förderung der Jugendarbeit und des Gemeinschaftslebens der Jugend untereinander verwendet.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung wurde mit der Gründung des Fördervereins in der Mitgliederversammlung am 30.04.1996 beschlossen.

Verden (Aller), den 30.04.1996

